

**MACQUARIE FUND SOLUTIONS**

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

**L-1528 Luxemburg**

11-13, Boulevard de la Foire

Eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg

unter der Nummer **B143751**

Die Gründung der Gesellschaft erfolgte am 16. Dezember 2008 und wurde von Maître Henri HELLINCKX, Notar mit Amtswohnsitz in Luxemburg beurkundet. Die Gründungsurkunde wurde am 23. Januar 2009 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* Nummer 7202 veröffentlicht.

Die Satzung wurde am 6. März 2019 zum letzten Mal geändert, gemäß Urkunde aufgenommen durch **Martine SCHAEFFER**, Notarin mit Amtswohnsitz in Luxemburg, die stellvertretend für Maître **Henri HELLINCKX**, Notar mit Amtswohnsitz in Luxemburg, geamtet hat.

**GEÄNDERTE UND KOORDINIERT E**

**SATZUNG**

**vom 6. März 2019**

### **Artikel 1:**

Hiermit wird von den Zeichnern sowie den potenziellen Anteilsinhabern unter dem Namen **MACQUARIE FUND SOLUTIONS** (die „Gesellschaft“) eine Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft („*Société anonyme*“) mit dem Status einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'investissement à capital variable*“) (die „Gesellschaft“) errichtet.

### **Artikel 2:**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann jederzeit durch Beschluss der Anteilsinhaber der Gesellschaft (die „**Anteilsinhaber**“) aufgelöst werden, sofern dieser Beschluss gemäß den Vorschriften für Änderungen der Satzung (die „**Satzung**“) gefasst wird.

### **Artikel 3:**

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zu Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen, Einlagen, derivativen Finanzinstrumenten gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“), um die Anlagerisiken zu streuen und den Anteilsinhabern die Ergebnisse aus der Portfolioverwaltung zugute kommen zu lassen.

Die Gesellschaft darf in dem gemäß dem Gesetz von 2010 zulässigen Rahmen jegliche Maßnahmen ergreifen und jede Transaktion durchführen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks für zweckmäßig erachtet.

### **Artikel 4:**

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft liegt in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der Verwaltungsrat (der „Verwaltungsrat“) kann beschließen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Satzung entsprechend zu ändern. Hundertprozentige Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder sonstige Büros können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Luxemburg oder im Ausland gegründet werden.

Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische, militärische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklungen eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz oder die ungehinderte Kommunikation zwischen dem Gesellschaftssitz und Personen im Ausland behindern, kann der Gesellschaftssitz innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens

vorübergehend bis zum vollständigen Ende der außergewöhnlichen Umstände ins Ausland verlegt werden. Solche vorübergehenden Maßnahmen wirken sich nicht auf die Nationalität der Gesellschaft aus, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Sitzes eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht bleibt.

**Artikel 5:**

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapital.

Das Kapital der Gesellschaft ist in Anteile ohne Nennwert eingeteilt (die „**Anteile**“) und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 23 dieser Satzung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ohne Einschränkung weitere Anteile sowie Anteilsklassen auszugeben, die jederzeit vollständig einbezahlt sein müssen und deren Preis auf dem Nettoinventarwert je Anteil bzw. den Nettoinventarwerten je Anteilsklasse basiert, die gemäß Artikel 23 bestimmt werden, ohne den bestehenden Anteilsinhabern ein Vorrecht für die Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Annahme von Zeichnungsanträgen sowie zur Entrichtung und Entgegennahme von Zahlungen für neu ausgegebenen Anteile auf ein Verwaltungsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder jede andere natürliche oder juristische Person übertragen, die jeweils ordnungsgemäß hierzu ermächtigt ist.

Diese Anteile können in dem gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 zulässigen Rahmen und wenn der Verwaltungsrat dies bestimmt, von verschiedenen Teilfonds ausgegeben werden, die ein separates Vermögensportfolio darstellen (das, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, auf verschiedene Währungen lauten kann), sowie von verschiedenen Anteilsklassen. Der von jedem Teilfonds und jeder Anteilsklasse erzielte Erlös aus der Ausgabe wird gemäß Artikel 3 dieser Satzung in zulässige Vermögenswerte angelegt, die den geographischen Regionen, Branchen oder Währungsräumen oder speziellen Arten von Vermögenswerten entsprechen, die der Verwaltungsrat gelegentlich für jeden erweiterten Vermögenspool (wie in Artikel 24 definiert) bestimmt.

Ferner kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb jedes Teilfonds eine oder mehrere Klassen aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam gemäß der speziellen Anlagepolitik der betreffenden Klasse angelegt wird, die sich aber in Bezug auf die Techniken zur Währungsabsicherung und/oder Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren sowie Verwaltungsgebühren bzw. Vertriebspolitik, Mindestzeichnung oder Mindestanlage oder

andere spezielle Merkmale unterscheiden. Wenn Klassen aufgelegt werden, sollten Bezugnahmen auf „Teilfonds“ in dieser Satzung gegebenenfalls als Bezugnahmen auf diese „Klassen“ und umgekehrt ausgelegt werden.

Zur Berechnung des Gesellschaftskapitals wird das jedem Teilfonds zurechenbare Nettovermögen sofern es nicht auf Euro lautet, in Euro umgerechnet. Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds.

#### **Artikel 6:**

Die Gesellschaft gibt ausschließlich Namensanteile aus. Die Gesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, globale Anteilszertifikate im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung (das „**Gesetz von 1915**“) letzter Absatz auszugeben. Die Anteilsinhaber erhalten eine Bestätigung über ihren Anteilsbesitz. Anteilszertifikate werden jedoch nur auf spezielle Anforderung eines Anteilsinhabers ausgegeben. Wenn ein Anteilsinhaber die Ausgabe eines Anteilszertifikats für seine Anteile wünscht, können ihm die üblichen Kosten dafür in Rechnung gestellt werden. Die Gesellschaft betrachtet die Person, auf deren Namen die Anteile im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft (das „Register der Anteilsinhaber“) registriert sind, als vollständigen Eigentümer der Anteile. Die Gesellschaft darf jedes Recht, jeden Rechtsanspruch oder jede Forderung einer anderen Person an oder bezüglich dieser Anteile als nichtig betrachten, vorausgesetzt, dass dies keiner Person jegliches Recht nimmt, das diese ordnungsgemäß besitzt, um eine Änderung der Registrierung der Anteile zu fordern.

Die Anteile dürfen nur nach Annahme des Zeichnungsantrags und nach Eingang des Kaufpreises innerhalb der vom Verwaltungsrat gelegentlich bestimmten Frist erfolgen. Der Zeichner erlangt unverzüglich nach Annahme des Zeichnungsantrags das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Anteilen und erhält auf entsprechenden Antrag eine endgültige Bestätigung seines Anteilsbesitzes.

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft dürfen Anteile auch nach Annahme des Zeichnungsantrags gegen eine Sachleistung in Form von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ausgegeben werden, die mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel der Gesellschaft vereinbar sind. Jede derartige Sachleistung wird in einem Bericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft bewertet. Alle Kosten im Zusammenhang mit diesen Sachleistungen gehen zulasten des betreffenden Anteilsinhabers.

Der Verwaltungsrat darf innerhalb des gesetzlichen Rahmens und der gesetzlichen Bestimmungen in eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen in stückeloser Form

beschließen (die „stückelosen Anteile“). Stückelose Anteile sind Anteile, die ausschließlich durch Buchung auf einem Emissionskonto (Compte d'émission, das „Emissionskonto“) eines zentralen Kontoinhabers ausgegeben werden, der von der Gesellschaft ernannt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannt wird. Die Inhaber von Namensanteilen können den Umtausch ihrer Anteile in stückelose Anteile beantragen. Die Namensanteile werden durch Buchung auf ein auf den Namen der Inhaber lautendes Effektenkonto (compte titres, das „Effektenkonto“) in stückelose Anteile umgetauscht. Damit die Anteile auf dem Effektenkonto gutgeschrieben werden können, muss der Anteilsinhaber der Gesellschaft alle erforderlichen Angaben zum Kontoinhaber sowie Angaben zum Effektenkonto machen. Diese Angaben werden von der Gesellschaft an den zentralen Kontoinhaber weitergeleitet, der das Effektenkonto entsprechend anpasst und die Anteile an den jeweiligen Kontoinhaber überträgt. Die Gesellschaft nimmt gegebenenfalls die Korrektur des Registers der Anteilsinhaber vor. Die aus dem Umtausch von Namensanteilen auf Antrag der Inhaber resultierenden Kosten werden von Letzteren getragen, sofern der Verwaltungsrat nicht in eigenem Ermessen beschließt, dass die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft zu tragen sind.

Das Eigentum der Anteile wird durch den Eintrag im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft nachgewiesen und wird durch eine Eigentumsbestätigung dargestellt.

Dividendenzahlungen werden gegebenenfalls an die Anteilsinhaber an deren Anschrift im Register der Anteilsinhaber oder an benannte Dritte geleistet.

Eine für einen Anteil erklärte Dividende, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach der entsprechenden Dividendenerklärung beansprucht wird, kann danach nicht mehr von dem betreffenden Anteilsinhaber beansprucht werden. Sie verfällt somit und fließt an die Gesellschaft zurück. Für erklärte Dividenden werden bis zur Einziehung keine Zinsen bezahlt.

Alle ausgegebenen Anteile der Gesellschaft, bei denen es sich nicht um stückelose Anteile der Gesellschaft handelt, werden in das Register der Anteilsinhaber eingetragen, das von der Gesellschaft oder einer oder mehreren Personen geführt wird, die dazu von der Gesellschaft ernannt werden. Dieses Register der Anteilsinhaber enthält den Namen jedes Anteilsinhabers, den der Gesellschaft mitgeteilten Wohnsitz oder Aufenthaltsort und die Zahl der von ihm gehaltenen Anteile sowie den für den Anteil bezahlten Betrag. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Register der Anteilsinhaber eingetragen.

Jede Übertragung von Anteilen wird durch eine schriftliche Erklärung der Übertragung wirksam, die in das Register der Anteilsinhaber eingetragen und von der übertragenden und der übernehmenden Person oder entsprechend ermächtigten Personen mit Datum und Unterschrift versehen wird, und bei der gegebenenfalls das jeweils zu löschende Zertifikat vorgelegt wird. Die Gesellschaft kann ferner jeden anderen für sie zufriedenstellenden Nachweis der Übertragung anerkennen. Die Übertragung der stückelosen Anteile erfolgt in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

Jeder im Anteilsinhaber muss der Gesellschaft eine Adresse, eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer angeben, an die sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft geschickt werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Register der Anteilsinhaber eingetragen. Befinden sich die Anteile in gemeinschaftlichem Besitz, wird nur eine Adresse in das Register der Anteilsinhaber eingetragen und werden alle Mitteilungen und Bekanntmachungen ausschließlich an diese Adresse geschickt.

Falls ein Anteilsinhaber keine solche Adresse angibt oder die Mitteilungen oder Bekanntmachungen als unzustellbar zurückgeschickt werden, kann die Gesellschaft gestatten, dass ein entsprechender Hinweis im Register der Anteilsinhaber eingetragen wird. In diesem Fall gilt der Geschäftssitz der Gesellschaft bzw. eine andere von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit ins Register der Anteilsinhaber eingetragene Adresse als Adresse dieses Anteilsinhabers. Diese gilt so lange, bis der betreffende Anteilsinhaber der Gesellschaft eine andere Adresse angibt. Der Anteilsinhaber kann jederzeit die im Register der Anteilsinhaber eingetragene Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz bzw. an die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestimmte Adresse ändern lassen.

Es obliegt dem Anteilsinhaber sicherzustellen, dass seine persönlichen Angaben, einschließlich seiner Adresse, für das Register der Anteilsinhaber stets aktuell sind, und er trägt die alleinige Verantwortung, sollten seine Angaben falsch oder ungültig sein.

Inhaber stückeloser Anteile müssen der Gesellschaft Informationen vorlegen bzw. dafür sorgen, dass die Registrierungsstellen der Gesellschaft Informationen übermitteln, damit die Inhaber dieser Anteile in Übereinstimmung mit geltendem Recht identifiziert werden können. Wenn der Inhaber stückeloser Anteile auf eine konkrete Aufforderung der Gesellschaft hin innerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat in dessen Ermessen festgelegten Frist die geforderten Informationen nicht vorlegt bzw. unvollständige oder falsche Informationen vorlegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, die mit allen oder einigen von der betreffenden Person gehaltenen stückelosen Anteile verbundenen Stimmrechte ganz oder

teilweise auszusetzen, bis zufriedenstellende Informationen vorliegen. Bruchteile stückeloser Anteile können gegebenenfalls ebenfalls im Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben werden.

Wenn die Zahlung eines Zeichners zur Ausgabe eines Anteilsbruchteils führt, wird dieser Bruchteil in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen, sofern diese Anteile nicht in einem Clearingsystem gehalten werden, über das ausschließlich vollständige Anteile abgewickelt werden. Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, aber in einem von der Gesellschaft zu bestimmenden Anteil proportional dividenden- oder ausschüttungsberechtigt.

Die Gesellschaft erkennt für einen Anteil der Gesellschaft nur einen Inhaber an. Falls sich Anteile in gemeinschaftlichem Besitz befinden, kann die Gesellschaft die Ausübung der mit dem/den Anteilen verbundenen Rechte aussetzen, bis eine Person benannt worden ist, welche die gemeinsamen Inhaber gegenüber der Gesellschaft vertritt.

Bei gemeinschaftlichem Anteilsbesitz behält sich die Gesellschaft das Recht vor in ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit luxemburgischen Recht, Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder andere Zahlungen in eigenem Ermessen nur an den an erster Stelle eingetragenen Inhaber auszuzahlen, der für die Gesellschaft als Vertreter aller gemeinschaftlichen Inhaber gilt, oder an alle gemeinschaftlichen Anteilsinhaber zusammen.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften und wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausführlich angegeben, dürfen die Adresse der Anteilsinhaber sowie alle anderen persönlichen Daten von Anteilsinhabern, die von der Gesellschaft bzw. ihren Beauftragten erhoben wurden, von der Gesellschaft, ihren Beauftragten, anderen Unternehmen der Macquarie Group, deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, die möglicherweise außerhalb von Luxemburg bzw. der Europäischen Union gegründet wurden, sowie von den Finanzintermediären der Anteilsinhaber erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder auf sonstige Weise verarbeitet und verwendet („verarbeitet“) werden. Diese Daten dürfen für Zwecke der Kontoverwaltung, Identifizierung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, steuerlichen Identifizierung (unter anderem durch Steuerbehörden in Luxemburg und (letztendlich) im Ausland (unter anderem für den automatischen Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen zulässigen Rechtsordnungen, die im US-Steuergesetz Foreign Account Tax

Compliance Act in seiner jeweils gültigen Fassung („FATCA“), dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard („CRS“), auf OECD- oder EU-Ebene oder in entsprechenden Gesetzen in Luxemburg vereinbart wurden) und durch die Steuerfahndungsstellen in Luxemburg verarbeitet werden, um die Einhaltung der Bestimmungen in den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und anderer lokaler Vorschriften sicherzustellen, und sofern dies zulässig ist und in Übereinstimmung mit diesen, sowie zur Entwicklung von Geschäftsbeziehungen, unter anderem für den Vertrieb und die Vermarktung von Anlageprodukten der Macquarie Group und für jene anderen Zwecke, die der Verwaltungsrat bestimmt und die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben sind. Persönliche Daten werden zu legitimen Geschäftsinteressen oder für jene andere, in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebene legitime Interesse an Dritte weitergegeben. Das kann die Weitergabe an Dritte beinhalten, z. B. an staatliche Stellen oder Aufsichtsbehörden, darunter Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer, Buchhalter, Anlageverwalter, Anlageberater, Zahlstellen und Zeichnungs- und Rücknahmestellen, Vertriebsgesellschaften sowie ständige Vertretungen an Orten, an denen eine Registrierung erfolgt ist, sowie an alle anderen Beauftragten der Gesellschaft, welche die personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, um ihre Dienstleistungen durchzuführen und ihre in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft (falls zutreffend) genannten eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

**Artikel 7:**

Wenn ein Anteilsinhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass die Bestätigung seines Anteilsbesitzes verlegt oder vernichtet wurde, kann auf seinen Antrag hin gemäß den von der Gesellschaft bestimmten Bedingungen und Garantien ein Duplikat der Bestätigung des Anteilsbesitzes ausgestellt werden. Mit der Ausstellung der neuen Bestätigung des Anteilsbesitzes, auf der vermerkt wird, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird die Originalbestätigung des Anteilsbesitzes, an deren Stelle die neue Bestätigung ausgestellt wurde, nichtig.

Beschädigte Bestätigungen des Anteilsbesitzes können auf Anordnung der Gesellschaft gegen neue getauscht werden. Die beschädigten Bestätigungen werden an die Gesellschaft übergeben und unverzüglich gelöscht.

Die Gesellschaft kann dem Anteilsinhaber nach ihrem Ermessen die Kosten eines Duplikates oder einer neuen Bestätigung des Anteilsbesitzes sowie alle anderen der Gesellschaft im Zusammenhang mit deren Ausstellung und Registrierung oder im



Zusammenhang mit der Löschung der alten Bestätigung des Anteilsbesitzes angemessen entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

**Artikel 8:**

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Anteilen der Gesellschaft für eine Person, ein Unternehmen oder eine Körperschaft einschränken oder verbieten, wenn das Halten von Anteilen durch eine solche Person zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder ein solcher Anteilsbesitz sich nachteilig auf die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber auswirkt. Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum von Anteilen für eine „US-Person“ wie nachfolgend definiert einschränken oder verbieten oder wenn der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern dadurch unerwünschte aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzielle (unter anderem Steuerverbindlichkeiten, die unter anderem durch Verletzung der Anforderungen aufgrund der lokalen Steuergesetze, unter anderem dem FATCA und zugehörigen US-Vorschriften) Konsequenzen entstehen würden und vor allem, wenn die Gesellschaft dadurch andere Steuergesetzen als denen im Großherzogtum Luxemburg unterliegen würde (oder anderen Nachteilen, die ihr oder ihnen ansonsten nicht entstanden wären). Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen ablehnen und die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn diese Registrierung oder Übertragung bewirken würde oder könnte, dass das wirtschaftliche Eigentum eines solchen Anteils bei einer Person liegt, die Staatsangehörige eines bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten Landes ist oder dort ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und dieses wirtschaftliche Eigentum den vom Verwaltungsrat festgelegten maximalen Anteil am Kapital der Gesellschaft übersteigt, den solche Personen halten dürfen (der „maximale Anteil“) oder wenn dies bewirkt, dass die Zahl dieser Personen, die Anteilsinhaber der Gesellschaft sind, die vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl übersteigt (die „Höchstzahl“); und

b) zu jeder Zeit von jeder im Register der Anteilsinhaber eingetragenen Person oder von jeder Person, die die Eintragung der Anteilsübertragung in das Register der Anteilsinhaber beantragt, verlangen, alle Informationen, belegt durch eine eidesstattliche Erklärung, vorzulegen, die sie als notwendig erachtet, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen des betreffenden Anteilsinhabers bei einer US-Person oder einer Person liegt, die Staatsangehörige eines bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten Landes ist oder dort ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat; und

c) wenn ein Inhaber von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse (im Sinne des Gesetzes von 2010) nach ihrer Ansicht kein institutioneller Anleger ist, die betreffenden Anteile entweder zurücknehmen oder in Anteile einer Klasse umtauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen) und den betreffenden Anteilsinhaber über den Umtausch informieren; und

d) wenn eine Person, die Staatsangehörige eines bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten Landes ist oder dort ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, nach Ansicht der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist oder Anteile hält, die über den maximalen Anteil hinausgehen oder eine Überschreitung der Höchstzahl oder des maximalen Anteils bewirken würde, oder gefälschter Zertifikate und Garantien vorgelegt hat oder die Vorlage von Zertifikaten oder vom Verwaltungsrat bestimmten Garantien versäumt hat, die von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile vollständig oder teilweise in folgender Weise zwangsweise zurücknehmen:

1) Die Gesellschaft stellt dem Anteilsinhaber, der diese Anteile hält oder im Register der Anteilsinhaber als der Eigentümer der zurückzunehmenden Anteile erscheint, eine Mitteilung zu (im Folgenden „Rücknahmemitteilung“). Diese enthält Angaben zu den wie oben beschrieben zurückzunehmenden Anteilen, dem Preis dieser Anteile und dem Ort, an dem der Rücknahmepreis für diese Anteile zu bezahlen ist. Jede derartige Mitteilung wird dem betreffenden Anteilsinhaber durch frankiertes Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse oder an die Adresse, die in den Büchern der Gesellschaft erscheint, zugestellt. Der betreffende Anteilsinhaber ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich eine Bestätigung des Anteilsbesitzes für die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile zu übermitteln. Dieser Anteilsinhaber ist unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmemitteilung genannten Datum kein Anteilsinhaber mehr, und die von ihm bis dahin gehaltenen Anteile werden gelöscht;

2) Der Preis, zu dem die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile zurückgenommen werden (nachfolgend der „Rücknahmepreis“) ist der in Artikel 21 hierin genannte Rücknahmepreis, gegebenenfalls abzüglich einer Servicegebühr. Stellt sich heraus, dass die Gesellschaft, einer ihrer Beauftragten bzw. ein anderer Intermediär aufgrund der Situation des Anteilsinhabers, der Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft, ihre Beauftragten bzw. einen anderen Intermediär, einer ausländischen

Behörde gegenüber zur Zahlung von Steuern oder anderen Abgaben verpflichtet ist, darf die Gesellschaft ferner von dem Rücknahmepreis einen Betrag einbehalten oder dies ihren Beauftragten und/oder einem anderen Intermediär gestatten, der ausreicht, diese potenzielle Verbindlichkeit abzudecken, bis der Anteilsinhaber der Gesellschaft, ihren Beauftragten bzw. einem anderem Intermediär zu deren Zufriedenheit nachweist, dass ihre Haftung nicht in Anspruch genommen wird, wobei als vereinbart gilt, (i) dass in einigen Fällen der so einbehaltene Betrag an die ausländische Behörde bezahlt werden muss, und in diesem Fall der Anteilsinhaber keinen Anspruch mehr auf diesen Betrag hat und (ii) dass eine abzudeckende potenzielle Verbindlichkeit sich auf etwaige Schäden ausdehnen kann, welche der Gesellschaft, ihren Beauftragten bzw. einem anderen Intermediär entstehen, weil sie zur Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind;

3) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt an den Eigentümer dieser Anteile in der Währung, in der der Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse bestimmt wird, außer in Phasen von Devisenbeschränkungen. Der Rücknahmepreis wird bei einer Bank in Luxemburg oder in einem anderen Land (wie in der Rücknahmemitteilung angegeben) hinterlegt, um an den Eigentümer ausgezahlt zu werden, sobald er die Bestätigung über den Anteilsbesitz wie in der Mitteilung angegeben vorgelegt hat. Nach Überweisung des Preises wie oben dargestellt, hat keine Person, die ein Recht an den in der Rücknahmemitteilung genannten Anteilen hat, weitere Rechte an allen oder einigen dieser Anteile oder Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder ihrem diesbezüglichen Vermögen, ausgenommen des Rechts des als Eigentümer erscheinenden Anteilsinhabers auf Erhalt des hinterlegten Preises (ohne Zinsen) von der Bank, nachdem die Bestätigung des Anteilsbesitzes wie oben beschrieben wirksam übergeben wurde.

4) Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse seitens der Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung infrage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, dass keine ausreichenden Nachweise dafür vorlagen, dass eine bestimmte Person Eigentümer der Anteile war oder dass sich die wahren Besitzverhältnisse anders verhielten, als es der Gesellschaft am Tag der Rücknahmemitteilung schien. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat; und

e) die Stimme einer Person, der das Halten von Anteilen der Gesellschaft untersagt ist, oder eines Anteilsinhabers ablehnen, dessen Anteilsbesitz bei einer Versammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft den maximalen Anteil oder die Höchstzahl übersteigt.

Der Begriff „US-Person“ hat, wenn er in dieser Satzung verwendet wird, dieselbe Bedeutung wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann die oben genannte Bedeutung gelegentlich ändern oder klarstellen.

**Artikel 9:**

Jede ordnungsgemäß zusammengetretene Versammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilsinhaber der Gesellschaft. Die Versammlung der Anteilsinhaber hat umfassendste Befugnisse, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen.

Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilsinhaber der Gesellschaft bindend, ungeachtet des Teilfonds, dessen Anteile sie halten. Wenn die Beschlüsse jedoch nur die speziellen Rechte der Anteilsinhaber eines Teilfonds betreffen oder die Möglichkeit eines Interessenskonflikts zwischen verschiedenen Teilfonds besteht, müssen diese Beschlüsse jedoch durch eine Hauptversammlung gefasst werden, welche die Anteilsinhaber dieses Teilfonds vertritt.

**Artikel 10:**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber findet in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an jenem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Einberufungsbekanntmachung genannt wird. Datum und Uhrzeit der Jahreshauptversammlung werden vom Verwaltungsrat bestimmt, wobei sie jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des letzten Geschäftsjahres der Gesellschaft stattfinden muss. Zusätzliche Versammlungen der Anteilsinhaber können an dem Ort, Tag und Zeitpunkt abgehalten werden, die in der entsprechenden Einberufungsbekanntmachung angegeben sind. Versammlungen der Teilfonds können abgehalten werden, um über ausschließlich den jeweiligen Teilfonds betreffende Aspekte zu beschließen.

**Artikel 11:**

Für die Durchführung der Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft sind die gesetzlichen Vorschriften zu Beschlussfähigkeit maßgeblich, sofern in der vorliegenden Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Vorbehaltlich der in dieser Satzung enthaltenen Beschränkungen ist jeder ganze Anteil eines Teilfonds oder einer Klasse unabhängig vom Nettoinventarwert je Anteil innerhalb des Teilfonds oder der Klasse bei jeder Hauptversammlung der Anteilsinhaber mit einer Stimme stimmberechtigt. Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden. Der Verwaltungsrat darf das Stimmrecht eines Anteilsinhabers aussetzen, wenn dieser seinen Pflichten

gemäß der Satzung oder eines Dokuments (unter anderem eines Antragsformulars) nicht nachkommt, im dem seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft bzw. den anderen Anteilshabern genannt sind. Falls die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilshaber in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz ausgesetzt werden, werden diese Anteilshaber eingeladen und dürfen an der Hauptversammlung teilnehmen, aber ihre Anteile werden bei der Bestimmung, ob die Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt sind, nicht mitgezählt. Bei allen Hauptversammlungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Jeder Anteilshaber hat das Recht, auf einer Versammlung der Anteilshaber mit zu beraten und zu beschließen, indem er eine andere Person schriftlich bzw. über Telegramm oder Telefax zu seinem Bevollmächtigten ernennt. Diese Vollmacht gilt für alle erneut einberufenen Versammlungen, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen wird.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Anteilshaber an einer Hauptversammlung der Anteilshaber auch über Videokonferenz oder jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen darf, das die Identifizierung dieses Anteilshabers gestattet. Dieses Mittel muss es dem Anteilshaber gestatten, auf dieser Hauptversammlung der Anteilshaber wirksam zu beraten und abzustimmen, wobei die Beratungen und Beschlüsse fortlaufend an den Anteilshaber weitergeleitet werden müssen.

Die Inhaber stückeloser Anteile müssen, um zu einer Hauptversammlung zugelassen zu werden, mindestens fünf Werktage vor der Versammlung ein von dem kontoführenden Institut ihres Effektenkontos ausgestelltes Zertifikat vorlegen.

Sofern gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilshaber der Gesellschaft mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei den abgegebenen Stimmen werden die mit Anteilen verbundenen Stimmen nicht berücksichtigt, bei denen sich die Anteilshaber nicht an der Abstimmung beteiligt, sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgegeben haben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle übrigen von den Anteilshabern zu erfüllenden Teilnahmebedingungen für die Versammlung der Anteilshaber festzulegen.

Im Rahmen und gemäß den Bedingungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften kann in der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilshaber vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem

bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der «Stichtag») ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilsinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und auf Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

Bei stückelosen Anteilen (falls ausgegeben) wird das Recht des Inhabers dieser Anteile zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und zur Ausübung mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechten anhand der Anteile bestimmt, die dieser Inhaber zu dem in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften bestimmten Zeitpunkt und Termin hält. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle übrigen von den Anteilsinhabern zu erfüllenden Teilnahmebedingungen für die Versammlung der Anteilsinhaber festzulegen.

#### **Artikel 12:**

Anteilsinhaber versammeln sich nach Einberufung einer Versammlung seitens des Verwaltungsrats gemäß der Einberufungsbekanntmachung samt Tagesordnung. Diese ist gemäß luxemburgischem Recht an die im Register der Anteilsinhaber eingetragene Adresse jedes Anteilsinhabers zu versenden.

Die Einberufungsbekanntmachung kann auch durch jedes andere von diesem Anteilsinhaber akzeptierte Kommunikationsmittel an einen Anteilsinhaber verschickt werden. Alternative Kommunikationsmittel sind E-Mail, Fax, gewöhnliches Schreiben, Kurierdienste oder alle anderen Mittel, die den gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

Jeder Anteilsinhaber, der für die Zustellung der Einberufung via E-Mail optiert hat, teilt der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Hauptversammlung mit. Der Verwaltungsrat führt am eingetragenen Sitz eine Liste aller eingegangenen E-Mails, zu der Dritte (außer gegebenenfalls dem gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfer und einem Notar, der Beschlüsse der Anteilsinhaber beurkundet) Zugang hat.

Hat ein Anteilsinhaber seine E-Mail-Adresse der Gesellschaft nicht mitgeteilt, gilt dies als Verzicht auf jedes andere Kommunikationsmittel als Einschreiben.

Jeder Anteilsinhaber kann seine Adresse oder E-Mail-Adresse ändern oder seine Zustimmung zu alternativen Einberufungsmethoden widerrufen, sofern sein Widerruf oder seine neuen Kontaktdaten spätestens [fünfzehn] ([15]) Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Bestätigung der neuen Kontaktdaten zu fordern, indem er ein Einschreiben oder gegebenenfalls eine E-Mail an die neue Adresse oder E-Mail-Adresse schickt. Wenn der Anteilsinhaber seine neuen

Kontaktdaten nicht bestätigt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, alle späteren Mitteilungen an die früheren Kontaktdaten zu schicken.

Sofern dies gemäß luxemburgischem Recht erforderlich ist, wird die Einberufungsbekanntmachung auch im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen) von Luxemburg sowie in einer Zeitung veröffentlicht. Die Einberufungsbekanntmachung kann auf Beschluss des Verwaltungsrats auch auf einer Website oder in einer anderen Zeitung veröffentlicht werden.

Ein Anteilsinhaber darf an einer Versammlung der Anteilsinhaber über Video-Konferenz oder jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, das die Identifizierung dieses Anteilsinhabers gestattet. Dieses Mittel muss es dem Anteilsinhaber gestatten, auf dieser Versammlung der Anteilsinhaber wirksam zu beraten und abzustimmen, wobei die Beratungen und Beschlüsse fortlaufend an den Anteilsinhaber weitergeleitet werden müssen.

Wenn alle Anteilsinhaber auf der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind und angeben, dass sie über die Tagesordnung der Versammlung informiert wurden, kann die Hauptversammlung ohne vorherige Einberufungsbekanntmachung oder Veröffentlichung stattfinden.

### **Artikel 13:**

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geführt, der mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen keine Anteilsinhaber der Gesellschaft zu sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilsinhabern auf der Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum gewählt, der bei der nächsten Jahreshauptversammlung endet und bis ihre Nachfolger gewählt wurden und qualifiziert sind, wobei ein Verwaltungsratsmitglied jedoch jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss der Anteilsinhaber abberufen bzw. ersetzt werden kann.

Falls das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds infolge von Tod, Pensionierung oder aus anderen Gründen vakant wird, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein neues Verwaltungsratsmitglied wählen, welches den vakanten Posten bis zur nächsten Hauptversammlung der Anteilsinhaber übernimmt.

### **Artikel 14:**

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen und kann einen bzw. mehrere stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte bestellen. Daneben kann er einen

Schriftführer wählen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und der für die Protokollführung bei den Verwaltungsratssitzungen und bei den Versammlungen der Anteilsinhaber zuständig ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden bzw. wenn kein Vorsitzender ernannt wurde, auf Einladung zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem Ort zusammen, der in der Einberufungsbekanntmachung angegeben ist.

Der Vorsitzende führt bei allen Versammlungen der Anteilsinhaber und Verwaltungsratssitzungen den Vorsitz. Wenn kein Vorsitzender ernannt wurde oder dieser nicht anwesend ist, kann der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der auf einer solchen Sitzung anwesenden Stimmen ein anderes Verwaltungsratsmitglied (und bei Versammlungen der Anteilsinhaber eine andere Person) zum zeitweiligen Vorsitzenden ernennen.

Der Verwaltungsrat kann nur dann wirksam beraten und beschließen, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder auf der betreffenden Verwaltungsratssitzung anwesend bzw. vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Hälfte der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Wurden auf einer Sitzung gleich viele Stimmen für wie gegen einen Beschluss abgegeben, hat gegebenenfalls der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die leitenden Angestellten der Gesellschaft, unter anderem einen Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer, stellvertretende Sekretäre oder sonstige Führungskräfte ernennen, die für den Betrieb oder die Verwaltung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden. Eine solche Ernennung kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die Führungskräfte brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilsinhaber der Gesellschaft zu sein. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, haben die ernannten Führungskräfte die Befugnisse und Aufgaben, die ihnen durch den Verwaltungsrat zugeteilt wurden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mindestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn zu jeder Sitzung schriftlich zu laden, außer in besonders dringenden Fällen, wobei in diesem Fall die Art dieser Umstände in der Einberufungsbekanntmachung darzulegen ist. Auf diese Einberufungsbekanntmachung kann jedes Verwaltungsratsmitglied durch entsprechende schriftliche Zustimmung auch per Fax oder jedes andere elektronische Übertragungsmittel, mit dem sich der Verzicht nachweisen lässt, verzichten. Spezifische Einberufungsbekanntmachungen für einzelne Sitzungen sind nicht erforderlich, falls diese gemäß einem zuvor durch Verwaltungsratsbeschluss genehmigten Zeitplan sowie zu vorgesehenen Zeiten und an vorbestimmten Orten abgehalten werden.



Jedes Verwaltungsratsmitglied kann auf einer Verwaltungsratssitzung beraten und beschließen, indem es schriftlich oder per Fax oder eine andere elektronische Übertragungsmethode, die nachweisbar ist, einen gesetzlich zulässigen Stimmrechtsvertreter bzw. ein Verwaltungsratsmitglied zu seinem Stimmrechtsvertreter ernennt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ausschließlich auf ordentlich einberufenen Sitzungen beschlussfähig. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, falls dies nicht durch einen entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss genehmigt ist. Diese durch derartige Kommunikationsmittel abgehaltenen Fernsitzungen gelten als am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf an einer Verwaltungsratssitzung über Videokonferenz oder jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, das die Identifizierung dieses Anteilsinhabers gestattet, und gilt als dort anwesend. Dieses Mittel muss es dem Verwaltungsratsmitglied gestatten, auf dieser Verwaltungsratssitzung wirksam als solches zu beraten und abzustimmen, wobei die Beratungen und Beschlüsse fortlaufend an das Verwaltungsratsmitglied weitergeleitet werden müssen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats können zu denselben Bedingungen auch in Form eines Rundbeschlusses gefasst werden, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern auf einem oder mehreren Exemplaren unterschrieben wird oder per Telex oder Telefon, sofern der Beschluss im letztgenannten Fall schriftlich bestätigt wird.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung und den Angelegenheiten der Gesellschaft sowie seine Befugnisse zur Durchführung von Handlungen zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftszwecks auf Führungskräfte der Gesellschaft oder jeden anderen Ausschuss übertragen, dem die von ihm für angemessen erachteten Personen angehören (die keine Verwaltungsratsmitglieder zu sein brauchen). Diese Ausschüsse beraten gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen.

#### **Artikel 15:**

Das Protokoll jeder Sitzung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden oder wenn kein Vorsitzender ernannt wurde, vom zeitweiligen Vorsitzenden dieser Sitzung unterschrieben.

Kopien bzw. Auszüge dieser Protokolle, welche in Gerichtsverfahren oder unter anderen Umständen vorgelegt werden können, sind vom Vorsitzenden, vom Schriftführer bzw. zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

**Artikel 16:**

Der Verwaltungsrat ist befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Gesellschafts- und Anlagepolitik und die Geschäftsführung sowie die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu bestimmen.

Daneben legt der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit Teil I des Gesetzes von 2010 auch Beschränkungen fest, die von Zeit zu Zeit für die Anlagen der Gesellschaft gelten.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Gesellschaft anlegen kann (i) in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt wie im Gesetz von 2010 definiert zugelassen sind oder auf einem solchen gehandelt werden, (ii) in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der reguliert ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offensteht, (iii) in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an Börsen in einem Ost- und Westeuropa, Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, Australien und Ozeanien zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder welche an einem anderen Markt in den oben genannten Ländern gehandelt werden, sofern dieser Markt reguliert ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offen steht (die unter Ziffer (i) bis (iii) definierten Märkte werden nachfolgend als „geregelte Märkte“ bezeichnet, (iv) in kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer/einem oder mehreren der oben genannten Börsen oder anderen geregelten Märkte zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt sowie in (v) alle anderen Wertpapiere, Instrumente oder sonstigen Vermögenswerte im Rahmen der Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt wurden und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, bis zu hundert Prozent des Gesamt Nettovermögens jedes Teilfonds der Gesellschaft in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sofern er für die Aufsichtsbehörde in Luxemburg annehmbar und in den Verkaufsunterlagen

der Gesellschaft aufgeführt ist (unter anderem Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), G-20 Staaten oder Brasilien), oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern für den Fall, dass die Gesellschaft beschließt, diese Bestimmung zu nutzen, sie im Namen des betreffenden Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente anlegt, unter anderem in gleichwertige in bar abgerechnete Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder in im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, vorausgesetzt es handelt sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Gesellschaft gemäß ihren in den Verkaufsunterlagen genannten Anlagezielen anlegen darf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen eines Teilfonds gemacht werden, die darauf abzielen, einen bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, vorausgesetzt der betreffende Index wird von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt, da er ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und der in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Sofern in den Verkaufsunterlagen für einen bestimmten Teilfonds nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, legt die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41(1) (e) des Gesetzes von 2010 an.

Der Verwaltungsrat kann alle oder mehrere der für zwei oder mehr Teilfonds gebildeten Vermögenspools ganz oder teilweise wie in Artikel 24 beschrieben anlegen und verwalten, falls dies aufgrund ihrer jeweiligen Anlagesektoren angemessen erscheint.

Jeder Teilfonds kann innerhalb der Bedingungen der geltenden Gesetze und Vorschriften in Luxemburg, und in Übereinstimmung mit den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft, von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben bzw. halten. In diesem Fall und vorbehaltlich der Bedingungen in den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg werden etwaige mit diesen Anteilen verbundene Stimmrechte so lange ausgesetzt, wie diese Anteile von dem betreffenden

Teilfonds gehalten werden. Ferner wird der Wert von Anteilen, solange diese von einem Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung der im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Untergrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt.

Gemäß den Bedingungen in den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg darf der Verwaltungsrat, wenn er dies für angemessen hält, jederzeit und in dem nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg erlaubten Rahmen, jedoch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft (i) einen Teilfonds auflegen, der sich entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert, (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (iii) den Master-OGAW einer seiner Feeder-OGAW-Teilfonds ändern.

**Artikel 17:**

Ein Vertrag bzw. eine sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen, werden nicht von der bzw. durch die Tatsache berührt oder ungültig, dass eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. ein oder mehrere leitende Angestellte der Gesellschaft einen Anteil an der anderen Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen halten oder als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeitender dieser Gesellschaft bzw. dieses Unternehmens fungieren. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, welches/welcher als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer Gesellschaft bzw. eines Unternehmens fungiert, mit der/dem die Gesellschaft Verträge schließt oder anderweitige Geschäfte tätigt, wird durch seine Verbindung mit bzw. seine Beziehung zu dieser anderen Gesellschaft bzw. diesem anderen Unternehmen nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit solchen Verträgen bzw. Geschäften zu beraten, über sie zu beschließen oder hiermit im Zusammenhang stehende Handlungen auszuführen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied bzw. ein leitender Angestellter der Gesellschaft ein unmittelbares oder mittelbares persönliches Interesse an einer dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Transaktion hat, die im Widerspruch zu dem der Gesellschaft steht, hat er dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen und über die betreffende Transaktion nicht zu beraten bzw. abzustimmen. Zudem ist über diese Transaktion sowie das Interesse des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds bzw. leitenden Angestellten auf der nächsten Versammlung der Anteilsinhaber Bericht zu erstatten.

Der Begriff „persönliches Interesse“ gemäß dem vorstehenden Absatz bezieht sich nicht auf Beziehungen mit oder Interessen an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen, an denen der Promoter der Gesellschaft, eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen davon oder eine andere Gesellschaft oder eine andere juristische Person, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmt werden können, beteiligt ist, sofern nicht das „persönliche Interesse“ gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften als entgegenstehendes Interesse eingestuft wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht, wenn sich der Beschluss des Verwaltungsrats auf laufende Geschäfte bezieht, die unter normalen Bedingungen eingegangen wurden.

Wenn aufgrund eines Interessenskonflikts das gemäß dieser Satzung erforderliche Quorum für eine gültige Beratung und Abstimmung des Verwaltungsrats über einen bestimmten Tagesordnungspunkt nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass der Beschluss über diesen Tagesordnungspunkt auf die Hauptversammlung der Anteilsinhaber vertagt wird.

#### **Artikel 18:**

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter von allen Kosten freistellen, die ihnen im Zusammenhang mit einer Klage, einem Prozess oder Gerichtsverfahren angemessen entstehen, an dem sie als Partei beteiligt sind, weil sie ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft sind oder auf ihr Verlangen einer anderen Gesellschaft, dessen Anteilseigner oder Gläubiger die Gesellschaft ist, und gegenüber der sie keinen Anspruch auf Freistellung haben, außer jeweils in Bezug auf Angelegenheiten, für die sie aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz rechtswirksam haftbar gemacht werden. Im Falle eines Vergleichs wird eine Freistellung nur im Zusammenhang mit Angelegenheiten gewährt, die durch den Vergleich abgedeckt sind und bei denen der Berater dem Fonds mitteilt, dass die freizustellende Person keine derartige Pflichtverletzung begangen hat. Das oben genannte Recht auf Freistellung schließt keine anderen Rechte aus, auf die diese Person möglicherweise Anspruch hat.

#### **Artikel 19:**

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder einzelne Unterschrift jeder anderen Person,

an welche die Zeichnungsvollmacht vom Verwaltungsrat übertragen wurde, rechtswirksam verpflichtet.

**Artikel 20:**

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber ernennt einen zugelassenen Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé), der die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben durchführt. Der zugelassene Abschlussprüfer wird von der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber gewählt und bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger von der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber für einen Zeitraum bis zum Datum der nächsten Jahreshauptversammlung gewählt wurde. Der amtierende zugelassene Abschlussprüfer kann von den Anteilsinhabern in Übereinstimmung mit den gelten Gesetzen in Luxemburg ersetzt werden.

**Artikel 21:**

Wie in den nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen dargelegt, hat die Gesellschaft die Befugnis, jederzeit eigene Anteile unter alleiniger Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen zurückzunehmen.

Jeder Anteilsinhaber kann jederzeit die vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Anteile durch die Gesellschaft in Höhe des in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Mindestbetrages fordern. Der Rücknahmepreis wird in der Regel spätestens sechs Werktage nach dem Datum bezahlt, an dem der jeweilige Nettoinventarwert ermittelt wurde und entspricht dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen in Artikel 23 hierin ermittelt wurde, abzüglich einer Anpassung oder Gebühr, einschließlich einer aufgeschobenen Ausgabegebühr oder einer Rücknahmegebühr oder gegebenenfalls in den Verkaufsunterlagen vorgesehenen Anpassungstechnik. Jeder Rücknahmeantrag muss von dem Anteilsinhaber in schriftlicher Form am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer anderen von der Gesellschaft für die Rücknahme von Anteilen ernannten natürlichen oder juristischen Person zusammen mit der gegebenenfalls für diese Anteile in ordentlicher Form ausgestellten Bestätigung des Anteilsbesitzes und einem angemessenen Nachweis über die Übertragung oder Abtretung eingereicht werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag für einen Bewertungstag (der „erste Bewertungstag“) eingeht, der entweder einzeln oder zusammen mit anderen genauso eingegangenen Anträgen mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen (unter Berücksichtigung der

Interessen der übrigen Anteilsinhaber) jeden Antrag für diesen ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, so dass höchstens 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds an diesem ersten Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Sofern ein Antrag nicht am ersten Bewertungstag vollständig ausgeführt wird, weil die Möglichkeit der anteiligen Ausführung genutzt wird, wird er in Bezug auf den nicht ausgeführten Rest behandelt, als hätte der Anteilsinhaber einen weiteren Antrag für den nächsten Bewertungstag gestellt und, falls erforderlich, für die nachfolgenden Bewertungstage. In Bezug auf einen Antrag, der für den ersten Bewertungstag eingeht, und sofern spätere Anträge für die folgenden Bewertungstage eingehen, werden diese späteren Anträge verschoben und zunächst die Anträge für den ersten Bewertungstag erfüllt, und werden die späteren Anträge vorbehaltlich dessen jedoch wie in vorstehendem Satz beschrieben behandelt.

Unter besonderen Umständen kann der Verwaltungsrat verlangen, dass ein Anteilsinhaber eine Rücknahme durch Sachleistung akzeptiert. Unter diesen Umständen muss der Anteilsinhaber die Rücknahme durch Sachleistung ausdrücklich akzeptieren. Der Anteilsinhaber kann stets verlangen, dass die Rücknahme in bar in der Referenzwährung der betreffenden Klasse erfolgt. Wenn der Anteilsinhaber eine Rücknahme in Sachleistung akzeptiert, erhält er sofern möglich anteilig zu der Zahl der zurückgenommenen Anteile eine repräsentative Auswahl der Bestände der betreffenden Klasse. Ferner sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass den übrigen Anteilsinhabern kein Verlust daraus entsteht, sofern dies nach dem Gesetz von 2010 erforderlich ist.

Der Wert der Rücknahme durch Sachleistung wird durch ein Zertifikat bestätigt, das vom zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft ausgestellt wird. Sofern die Rücknahme durch Sachleistung jedoch exakt dem Anteil des Anteilsinhabers an den Anlagen entspricht, ist kein Bericht des Abschlussprüfers erforderlich.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer bei einer Aussetzung der Rücknahme gemäß dem vorstehenden Abschnitt oder Artikel 22 hierin. Wird die Rücknahme nicht widerrufen, findet sie am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung statt.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Anteile an ihrem Gesellschaftskapital werden annulliert.

Vorbehaltlich eines in den Verkaufsunterlagen enthaltenen Umtauschverbots und einer Aussetzung der Ermittlung eines der betreffenden Nettoinventarwerte kann jeder Anteilsinhaber den Umtausch alle oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in Anteile einer

anderen Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse beantragen, wobei der Verwaltungsrat Beschränkungen festlegen kann, unter anderem in Bezug auf die Häufigkeit des Umtauschs, und den Umtausch ferner davon abhängig machen kann, dass eine in den Verkaufsunterlagen genannte Gebühr entrichtet wird.

Die Rücknahme oder der Umtausch durch einen einzelnen Anteilsinhaber unterliegt sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, der Anforderung bezüglich des Mindestbestands für jeden eingetragenen Anteilsinhaber, der gelegentlich vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Wenn der Wert des Anteilsbesitzers eines einzelnen Anteilsinhabers eines Teilfonds durch eine Rücknahme, den Umtausch oder Verkauf von Anteilen unter den vom Verwaltungsrat gelegentlich festgelegten Mindestbestand sinken würde, gilt der Antrag des Anteilsinhabers als Antrag auf Rücknahme bzw. Umtausch all seiner Anteile an diesem Teilfonds.

Die Gesellschaft trägt die Übertragung von Anteilen nicht in ihr Register ein, wenn ein Anleger dadurch nicht die Anforderung in Bezug auf den Mindestbestand erfüllen würde.

Die Gesellschaft verlangt von jedem eingetragenen Anteilsinhaber, der im Auftrag anderer Anleger handelt, dass jede Abtretung von Rechten an Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gültigen Wertpapiergesetzen der Rechtsordnungen vorgenommen wird, in denen diese Abtretung erfolgt, und dass eine solche Abtretung in Rechtsordnungen ohne Regulierung in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen bezüglich des Mindestbestands erfolgt.

#### **Artikel 22:**

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds der Gesellschaft kann zum Zweck der Bestimmung des Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreises von Zeit zu Zeit auf höchstens vier Dezimalstellen berechnet werden, und wird mindestens zwei Mal monatlich unter Berücksichtigung einer Anpassungstechnik wie in Artikel 23 hierin definiert angepasst, wenn der Verwaltungsrat dies durch entsprechenden Beschluss anordnet (jeder Tag oder Zeitpunkt zur Berechnung des Nettoinventarwerts wird hierin als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines bestimmten Teilfonds und damit auch die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen, wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt der Auffassung



ist, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände zwingend erforderlich ist. Solche Umstände können entstehen:

1. während eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte oder Börsen, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds von Zeit zu Zeit notiert oder gehandelt wird, außer wegen üblicher Feiertage geschlossen ist, oder in dem der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

2. sofern aufgrund von Umständen, die als Notstand anzusehen sind, eine Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds nicht möglich oder nicht angemessen wäre oder den Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft ernsthaft zuwider laufen würde; oder

3. im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Preises der Anlagen des betreffenden Teilfonds der der aktuellen Preise an einem Markt oder einer Börse verwendet werden; oder

4. während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu leisten, oder in dem eine Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;

5. wenn der Beschluss zur Liquidierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse gefasst wird, wenn die Mitteilung zugestellt wurde oder danach (Mitteilung an die Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die für diesen Zweck gegebenenfalls einberufen wird);

6. während jedes Zeitraums, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats der Gesellschaft von der Gesellschaft nicht zu kontrollierende Umstände bestehen, unter denen es unmöglich oder unfair gegenüber den Anteilsinhabern wäre, den Handel in Bezug auf die Anteilsklassen der Gesellschaft fortzusetzen; und

7. während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil von Investmentfonds ausgesetzt ist, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Anteilsklasse ausmachen.

Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. In diesem Fall kann ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag zurückgenommen werden, sofern die entsprechende Mitteilung bei der Gesellschaft eingeht, bevor die Aussetzung endet. Zeichnungs-,

Rücknahme- und Umtauschanträge werden, sofern sie nicht zurückgenommen werden, am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Eine Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds wirkt sich nicht auf die Berechnung des Nettovermögenswerts und gegebenenfalls des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises der Anteile eines anderen Teilfonds aus.

### **Artikel 23:**

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds wird in der jeweiligen Währung des betreffenden Teilfonds angegeben, die der Verwaltungsrat für jeden Anteil bestimmt. Dazu wird das Nettovermögen der Gesellschaft, das jedem Teilfonds und damit dem Wert der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte entspricht, um den dem betreffenden Teilfonds zu dem (den) vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt (Zeitpunkten) zuzuordnenden Verbindlichkeiten verringert. Der so ermittelte Wert wird durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds dividiert, und um Handelskosten oder Steuerabgaben bereinigt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats berücksichtigt werden sollten. Das so ermittelte Ergebnis wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Je nach Volumen der Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschanträge von Anteilshabern behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil um Handelskosten und Steuerabgaben zu bereinigen, die beim effektiven Erwerb oder bei der Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu zahlen wären, wenn die Nettokapitalbewegungen aufgrund der Summe aller Ausgaben, Rücknahmen und des Umtauschs von Anteilen eines solchen Teilfonds einen gelegentlich von der Gesellschaft festgelegten prozentualen Schwellenwert in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag übersteigt (nachfolgend die „Anpassungstechnik“).

A. Zu dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft zählen:

- a) alle liquiden Mittel und Einlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- b) sämtliche Wechsel, Zahlungsaufforderungen und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren, die verkauft aber nicht geliefert wurden);
- c) alle Anleihen, Time Notes, Anteile, Aktien, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen sowie alle anderen Anlagen und Wertpapiere, welche der Gesellschaft gehören oder auf welche sie ein vertragliches Recht

hat;

d) sämtliche der Gesellschaft zustehenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, (sofern die Gesellschaft Anpassungen aufgrund von Fluktuationen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen kann, falls diese Fluktuationen durch Handel ex Dividende bzw. ex Bezugsrecht oder ähnliche Verfahren auftreten);

e) sämtliche aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, außer die Verzinsung wäre bereits im Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;

f) nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft; und

g) sämtliche andere Vermögenswerte aller Art, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird in folgender Weise bestimmt:

a) An einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente werden auf folgender Grundlage bewertet: (i) dem Schlusskurs der betreffenden Börse oder des geregelten Marktes am Bewertungstag; (ii) wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an verschiedenen Börsen oder geregelten Märkten notiert sind, dem Schlusskurs der Börse oder des geregelten Marktes am Bewertungstag, bei dem es sich um den Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier oder Geldmarktinstrument handelt; oder (iii) wenn der Schlusskurs von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt in Asien oder Ozeanien notiert sind oder gehandelt werden, am Bewertungstag nicht repräsentativ ist, zu dem bei Ermittlung des Nettoinventarwerts für diesen Bewertungstag zuletzt bekannten Kurs.

b) Bei Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und bei notierten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, bei denen der zuletzt verfügbare Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Basis des voraussichtlichen Verkaufspreises, der vom Verwaltungsrat in Treu und Glauben sorgfältig ermittelt wird.

c) Anteile/Aktien, die von offenen Investmentfonds ausgegeben werden, werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

d) Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten oder anderen Finanzderivaten, die an Börsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Abrechnungskurse dieser Kontrakte an Börsen und

geregelten Märkten festgesetzt, an denen diese Futures, Termin- und Optionskontrakte gehandelt werden; dabei gilt jedoch, dass die Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswert dieser Kontrakte oder sonstigen Finanzderivate der Wert ist, der vom Verwaltungsrat in Treu und Glauben und gemäß verifizierbaren Bewertungsverfahren für angemessen erachtet wird, wenn ein Future, Termin- und Optionskontrakt nicht an dem Bewertungstag liquidiert werden konnte, für den ein Nettoinventarwert ermittelt wird. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten oder anderen Finanzderivaten, die nicht an Börsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat in Treu und Glauben ermittelten Verfahren ermittelt, die konsequent angewendet werden.

e) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten können zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen oder zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (wobei vereinbart wird, dass die Methode gewählt wird, die nach Auffassung des Verwaltungsrats eher den fairen Marktwert darstellt). Die Bewertung zu den fortgeführten Anschaffungskosten kann dazu führen, dass der Wert in bestimmten Zeiträumen von dem Preis abweicht, den der betreffende Teilfonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die in Artikel 28 weiter unten genannte Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode gelegentlich überprüfen und, falls erforderlich, Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass diese Vermögenswerte nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zu ihrem fairen Wert bewertet werden. Wenn eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Anteil nach Ansicht des Verwaltungsrates eine erhebliche Verwässerung oder andere ungerechte Ergebnisse für die Anteilinhaber bewirken würde, ergreift der Verwaltungsrat die Korrekturmaßnahmen, die er für angemessen hält, um die Verwässerung oder ungerechten Ergebnisse, soweit dies bei angemessener Betrachtung möglich ist, zu beseitigen oder zu verringern.

f) Swap-Geschäfte werden konsequent auf Basis des berechneten Barwerts der erwarteten Cashflows bewertet. Bei einigen Teilfonds, die im Rahmen ihrer Hauptanlagepolitik OTC-Derivate einsetzen und sofern die Bewertung dieser OTC-Derivate von den oben genannten Verfahren abweicht, wird die Bewertungsmethode für die OTC-Derivate in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds in den Verkaufsunterlagen näher beschrieben.

g) Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere werden mit berücksichtigt, sofern sie sich

nicht im Aktienkurs der betreffenden Wertpapiere niederschlagen.

h) Flüssige Mittel werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

i) Alle Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten, werden zu den Mittelkursen für die Umrechnung zwischen dieser Referenzwährung und der Währung, in welcher der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds berechnet wird, umgerechnet.

j) Alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie alle oben genannten Vermögenswerte, bei denen eine Bewertung gemäß den oben genannten Abschnitten nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht möglich ist oder nicht repräsentativ für ihren fairen Wert wäre, werden in einer nach Treu und Glauben bestimmten Weise gemäß den vom Verwaltungsrat bestimmten Verfahren bewertet.

Wenn eine solche Bewertung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich oder unangemessen ist, können andere Bewertungsmethoden verwendet werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode den Wert oder Liquidationswert der Anlagen besser widerspiegelt und den Bilanzierungsgrundsätzen entspricht, um zu einer fairen Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu gelangen.

B. Als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gelten:

a) alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

b) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungskosten (einschließlich Anlageberatungs- und Managementgebühren, Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft, Depotbankgebühr und Honorare von Vertretern der Gesellschaft);

c) sämtliche bekannten gegenwärtigen bzw. zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern bzw. Übertragung von Eigentum, einschließlich der von der Gesellschaft erklärten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, falls der Bewertungstag auf den Stichtag für die Ermittlung der Dividendenberechtigten oder danach fällt;

d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern basierend auf Kapital und Einnahmen am Bewertungstag, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestimmt wird, sowie andere etwaige vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen; und

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, ausgenommen Verbindlichkeiten, die die Anteile an der Gesellschaft darstellen. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Ausgaben, unter anderem die Gründungskosten, an die Anlageberater, Anlageverwalter oder die

Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren, an die Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten, Buchhalter, die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, Domizil-, Register- und Transferstellen, eine Zahlstelle und ständige Vertretungen an Orten, an denen eine Registrierung erfolgt ist, sowie an alle anderen Beauftragten der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren und Kosten, Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Infrastruktur der Gesellschaft, der Notierung von Anteilen der Gesellschaft an einer Börse oder der Zulassung an einem anderen geregelten Markt entstehen, Honorare und Kosten für juristische und Prüfdienste, Kosten für Verkaufsförderung, Druck, Berichterstattung und Veröffentlichung, einschließlich Werbungskosten und Kosten für Erstellung und Druck der Prospekte, Begründungen, Registrierungserklärungen oder Zwischen- und Jahresberichten, Steuern oder staatliche Abgaben sowie alle anderen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Währungsumrechnungskosten, Bankgebühren, Maklergebühren, Porto-, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann laufende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder anderen Zeitraum im Voraus berechnen und den Betrag gleichmäßig auf den Zeitraum verteilen.

C. Für jeden Teilfonds wird wie folgt ein Anlageportfolio zusammengestellt:

a) die Erlöse aus der Ausgabe eines oder mehrerer Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem für die Klasse oder den Teilfonds erstellten Anlageportfolio zugewiesen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels dem Portfolio zugewiesen;

b) wenn die Gesellschaft innerhalb eines Portfolios klassenspezifische Vermögenswerte für einen bestimmten Teilfonds hält, wird deren Wert der betreffenden Klasse zugeordnet und der dafür gezahlte Kaufpreis wird beim Zeitpunkt des Erwerbs vom Anteil des übrigen Nettovermögens des Portfolios abgezogen, der ansonsten diesen Teilfonds zuzuordnen wäre;

c) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieses Derivat in den Büchern der Gesellschaft demselben Portfolio oder gegebenenfalls demselben Teilfonds zugewiesen wie die Basiswerte. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Portfolio und/oder Teilfonds;

d) wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen

Vermögenswert bezieht, der einem bestimmten Portfolio oder Teilfonds zuzuordnen ist oder einer Maßnahme, die im Zusammenhang mit dem einem bestimmten Portfolio oder Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswert durchgeführt wurde, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Portfolio bzw. Teilfonds zugeordnet;

e) wenn sich ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Portfolio oder Teilfonds zuordnen lässt, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit gleichmäßig auf alle Portfolios verteilt oder auf entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gegebenenfalls anteilig zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert auf die Klassen;

f) nach dem Stichtag für die Bestimmung der Person, die Anspruch auf eine erklärte Dividende für einen Teilfonds hat, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag solcher Dividenden reduziert;

g) im Anschluss an die Bezahlung von Kosten, die einem bestimmten Portfolio oder Teilfonds zuzuordnen sind, wird der Betrag von dem Vermögen des betreffenden Portfolios abgezogen und gegebenenfalls auch vom Anteil des der betreffenden Klasse zuzuordnenden Nettovermögens;

h) wenn innerhalb eines Teilfonds wie in Artikel 5 bestimmt, Klassen gebildet wurden, gelten die oben genannten Verteilungsregeln mit den entsprechenden Änderungen für diese Klassen.

D. Jedes Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten besteht aus einem Portfolio von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Vermögenswerten, in welche die Gesellschaft anlegen darf und die Rechte jedes von der Gesellschaft für ein und dasselbe Portfolio aufgelegten Teilfonds ändern sich in Übereinstimmung mit den nachfolgend genannten Regeln.

Daneben können innerhalb jedes Portfolios im Namen eines oder mehrerer spezieller Teilfonds Vermögenswerte gehalten werden, die spezifisch für eine Klasse sind und getrennt von dem allen Teilfonds dieses Portfolios gemeinsamen Portfolio gehalten werden. Darüber hinaus können im Namen dieses Teilfonds oder dieser Klassen spezielle Verbindlichkeiten übernommen werden.

Der Anteil des Portfolios, der allen zu einem Portfolio gehörenden Teilfonds gemein ist, und der jedem Teilfonds zuzuordnen ist, wird unter Berücksichtigung aller Ausgaben, Rücknahmen, Ausschüttungen sowie Zahlungen klassenspezifischer Aufwendungen oder Beiträgen zu Einnahmen oder Verkaufserlösen aus für einen Teilfonds spezifischen

Vermögenswerten ermittelt, wobei die nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln mit den entsprechenden Änderungen angewendet werden.

Der prozentuale Anteil des Nettoinventarwerts des gemeinsamen Portfolios, der jedem einzelnen Teilfonds zuzuordnen ist, wird wie folgt ermittelt:

1) anfangs steht der prozentuale Anteil des Nettovermögens des gemeinsamen Portfolios, das jedem Teilfonds zuzuordnen ist, in proportionalem Verhältnis zu der jeweiligen Zahl der Anteile jedes Teilfonds zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe von Anteilen einer neuen Klasse;

2) der nach der Ausgabe von Anteilen eines speziellen Teilfonds erhaltene Ausgabepreis wird dem gemeinsamen Portfolio zugeordnet und bewirkt einen Anstieg des gemeinsamen Portfolioanteils, das dem betreffenden Teilfondszuzuordnen ist;

3) wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds spezielle Vermögenswerte erwirbt oder klassenspezifische Aufwendungen bezahlt (unter anderem jeden Teil der Ausgaben, der über den von anderen Klassen zu zahlenden hinausgeht) oder spezielle Ausschüttungen vornimmt oder den Rücknahmepreis für Anteile eines bestimmten Teilfonds bezahlt, wird der diesem Teilfonds zuzuordnende Portfolioanteil um die Kosten für den Erwerb dieser klassenspezifischen Vermögenswerte, die im Auftrag des Teilfonds bezahlten speziellen Kosten, die Ausschüttungen auf Anteile eines solchen Teilfonds oder den im Anschluss an die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds bezahlten Rücknahmepreis verringert;

4) der Wert von klassenspezifischen Vermögenswerten und die Höhe der speziellen Verbindlichkeiten eines Teilfonds sind ausschließlich dem Teilfonds oder den Klassen zuzuordnen, zu denen diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gehören; dadurch erhöht oder verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds oder der Klassen. Wurden innerhalb desselben Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufgelegt, gelten die oben genannten Verteilungsregeln *mit entsprechenden Änderungen* für die Klassen.

E. Für die Bewertung gemäß diesem Artikel gilt:

a) Anteile, für die ein Zeichnungsantrag angenommen wurde, die Zahlung jedoch noch nicht eingegangen ist, gelten vom Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sie zugeteilt wurden, als bestehend; der Preis dafür gilt, bis er bei der Gesellschaft eingegangen ist, als zugunsten der Gesellschaft fällige Schuld;

b) Anteile der Gesellschaft, die gemäß Artikel 21 dieser Satzung zurückgenommen werden müssen, gelten als bestehend und werden bis unmittelbar nach dem Geschäftsschluss



an dem in diesem Artikel genannten Bewertungstag berücksichtigt; von diesem Zeitpunkt bis zur Bezahlung gilt der Preis dafür als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

c) sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte eines Teilfonds, die auf andere Währungen als die Währung lauten, in welcher der Nettoinventarwert einer Klasse berechnet wird, werden unter Berücksichtigung der am Datum und Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds am Markt herrschenden Wechselkurse bewertet;

d) soweit durchführbar, werden an jedem Handelstag die an diesem Tag für die Gesellschaft vorgenommenen An- und Verkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten mit einbezogen; und

e) die oben genannte Bewertung soll die auf Ebene der Gesellschaft erhobenen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der vertraglichen oder sonstigen Leistung von Beauftragten für Dienste der Verwaltungsgesellschaft (sofern sie ernannt wurden), der Vermögensverwaltung, für Dienste als Depotstelle, Domizilstelle, Register- und Transferstelle, Prüf-, Rechts- und andere professionelle Dienste widerspiegeln sowie die Kosten für die Finanzberichte, Mitteilungen und Dividendenzahlungen an Anteilsinhaber sowie ggf. für alle üblichen administrativen Dienste und Steuerabgaben.

Wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, wird der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds zum Mittelkurs in jene anderen Währungen umgerechnet, bei denen es sich nicht um die Währung handelt, in der wie oben beschrieben der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds berechnet wird. In diesem Fall kann der Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil eines solchen Teilfonds basierend auf dem Ergebnis der Umrechnung auch in dieser Währung ermittelt werden.

Der Nettoinventarwert kann angepasst werden, wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, unter anderem um Handelskosten, einschließlich Handelsspannen, die Anpassungstechnik, Steuerabgaben und potenzielle Auswirkungen der Transaktionen der Anteilsinhaber auf den Markt widerzuspiegeln.

#### **Artikel 24:**

1. Der Verwaltungsrat darf die für zwei oder mehr Teilfonds eingerichteten Vermögenspools (nachstehend als „teilnehmende Fonds“ bezeichnet) ganz oder teilweise gemeinsam anlegen und verwalten, falls dies aufgrund ihrer jeweiligen Anlagesektoren angemessen erscheint. Jeder derart erweiterte Vermögenspool (der „erweiterte Vermögenspool“) wird zunächst gebildet, indem Barbestände bzw. (im Rahmen der unten genannten

Beschränkungen) sonstige Vermögenswerte aus den einzelnen teilnehmenden Teilfonds an ihn übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf den erweiterten Vermögenspool vornehmen. Zudem darf er Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool auf einen teilnehmenden Teilfonds übertragen, wobei der Anteil des betreffenden teilnehmenden Teilfonds als Obergrenze gilt. Mit Ausnahme von Barbeständen dürfen Vermögenswerte nur dann einem erweiterten Vermögenspool zugeführt werden, wenn diese im Hinblick auf den Anlagesektor und die Anlagepolitik des erweiterten Vermögenspools angemessen sind.

2. Auf welche Vermögenswerte des erweiterten Vermögenspools jeder teilnehmende Fonds Anspruch hat, wird anhand der Zuteilungen und Entnahmen bestimmt, die im Auftrag der anderen teilnehmenden Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft durchgeführt wurden.

3. Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, welche Erträge aus den Vermögenswerten des erweiterten Vermögenspools darstellen, werden unverzüglich den teilnehmenden Teilfonds gutgeschrieben und zwar im Verhältnis zu deren jeweiligen Rechten an den Vermögenswerten des Vermögenspools zum Zeitpunkt des Eingangs.

**Artikel 25:**

Wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis je Anteil, zu dem diese Anteile angeboten und verkauft werden, dem oben beschriebenen Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zuzüglich jeglicher Korrektur oder Abgabe, Anpassungstechnik, die an die Gesellschaft zurückfließen kann, und jener Verkaufsgebühr, die gegebenenfalls in den Verkaufsunterlagen angegeben ist. Der Preis je Anteil wird je nach Beschluss des Verwaltungsrats auf- oder abgerundet. Der so ermittelte Preis ist innerhalb der in den Verkaufsunterlagen angegebenen Frist zu bezahlen.

**Artikel 26:**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April jedes Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Abschlüsse der Gesellschaft lauten auf Euro oder sofern dies aufgrund der Gesetze und Vorschriften zulässig ist, auf eine andere Währung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Wenn es wie in Artikel 5 vorgesehen verschiedene Klassen gibt, und wenn die Abschlüsse innerhalb dieser Klassen auf unterschiedliche Währungen lauten, werden diese Abschlüsse in Euro oder jene andere vom Verwaltungsrat gemäß Satz 2 dieses Artikels bestimmte Währung umgerechnet, und für die Aufstellung der Abschlüsse der Gesellschaft addiert.

### **Artikel 27:**

Innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen bestimmt die Hauptversammlung der Inhaber von Anteilen der Klasse oder Klassen, für die ein und derselbe Vermögenspool gemäß Artikel 23 Abschnitt C errichtet wurde, auf Empfehlung des Verwaltungsrats für diesen Teilfonds oder diese Klassen, über die Verwendung der Jahresergebnisse oder Ausschüttungen.

Wenn der Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen in Artikel 25 hierin beschlossen hat, innerhalb jedes Teilfonds zwei Klassen aufzulegen, von denen eine dividendenberechtigt („Dividendenanteile“) und die andere nicht dividendenberechtigt ist („Thesaurierende Anteile“), dürfen die Dividenden gemäß den Bestimmungen dieses Artikels nur für Dividendenanteile erklärt und bezahlt werden, während für thesaurierende Anteile keine Dividenden erklärt und bezahlt werden.

Die erklärten Dividenden müssen an den Orten und Zeitpunkten und in den Währungen erklärt und bezahlt werden, die von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates hin für jede Klasse bestimmt werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, den Umrechnungskurs zur Umrechnung der Dividenden in die Auszahlungswährung endgültig zu bestimmen. Die Dividenden können ferner eine Zuteilung von einem eventuell geführten Ausgleichskonto beinhalten, und auf das nach der Ausgabe von Anteilen ein Betrag gutgeschrieben bzw. nach Rücknahme ein Betrag belastet wird, der anhand der den Anteilen der Gesellschaft zurechenbaren Einnahmen berechnet wird. Zwischendividenden können vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Bedingungen auf Beschluss des Verwaltungsrats auf die Anteile einer Klasse ausgezahlt werden.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fällt.

Bei Dividendenanteilen können die Dividenden auf Antrag der Inhaber von Namensanteilen in die Zeichnung weiterer Anteile der Klasse wiederangelegt werden, zu denen diese Dividenden gehören.

Es werden jedoch keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter fünfzig Euro (50 Euro) liegt oder einem gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung oder einem anderen Betrag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt und der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben wird. Dieser Betrag wird automatisch wiederangelegt.

### **Artikel 28:**

Die Gesellschaft schließt eine Depotvereinbarung mit einer Bank, die den Anforderungen des Gesetzes von 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht.

Die Gesellschaft kann eine Verwaltungsvereinbarung mit einer Verwaltungsgesellschaft schließen, die nach dem Gesetz von 2010 zugelassen ist (die „Verwaltungsgesellschaft“) und der zufolge sie diese Verwaltungsgesellschaft bestellt, damit diese ihr Dienste im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung, Verwaltung sowie Marketing erbringt.

### **Artikel 29:**

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt, die von der Versammlung der Anteilhaber ernannt werden, welche die Auflösung durchführt und deren Befugnisse und Honorare festsetzt.

Ein Teilfonds kann durch zwangsweise Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelöst werden:

- a) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter den Mindestbestand gesunken ist, den der Verwaltungsrat für den Betrieb des Teilfonds im Interesse der Anteilhaber für angemessen hält,
- b) wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation des betreffenden Teilfonds wesentliche Negativeffekte für die Anlagen des Teilfonds hätte oder
- c) um eine wirtschaftliche Rationalisierung zu erreichen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise von Anlagen und der Verkaufskosten), der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird.

Die Gesellschaft stellt den Inhabern der betreffenden Anteile vor dem effektiven Termin der zwangsweisen Rücknahme eine schriftliche Mitteilung zu, in der die Gründe für die Rücknahme und die entsprechenden Verfahren genannt werden. Die Anteilhaber werden schriftlich benachrichtigt. Sofern nicht im Interesse der Anteilhaber oder um deren Gleichbehandlung zu gewähren etwas anderes beschlossen wird, können die Anteilhaber der betreffenden Klasse weiterhin vor dem effektiven Termin der zwangsweisen Rücknahme weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer

Anteile verlangen, wobei der tatsächliche Verkaufspreis der Anlagen und die Verkaufskosten zu berücksichtigen sind.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat aufgrund des vorstehenden Absatzes verliehenen Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile dieses Teilfonds zurücknehmen und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise von Anlagen und der Verkaufskosten), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird, berechnet wird. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilsinhaber ist kein bestimmtes Quorum erforderlich. Stattdessen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst, sofern ein solcher Beschluss nicht zur Liquidation der Gesellschaft führt.

Vermögenswerte, die nach Durchführung der Rücknahme nicht an ihre Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden im Namen der berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden gelöscht.

Unter denselben, oben in diesem Artikel genannten Umständen, kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds durch Teilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Klassen beschließen.

Der Verwaltungsrat kann auch die Zusammenfassung einer Anteilklasse eines Teilfonds beschließen. Der Verwaltungsrat kann die Frage der Zusammenfassung einer Anteilklasse auch einer Versammlung der Inhaber dieser Anteilklasse vorlegen. Diese Versammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Zusammenfassung ab.

Eine Verschmelzung eines Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern dieser nicht beschließt, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Für diese Versammlung ist kein besonderes Quorum erforderlich. Stattdessen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds, die ein Erlöschen der Gesellschaft bewirkt, wird die Verschmelzung durch eine Versammlung der Anteilsinhaber beschlossen, auf der kein bestimmtes Quorum erforderlich ist und auf der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zu Verschmelzungen von

OGAW im Gesetz von 2010 und alle Umsetzungsvorschriften (die sich insbesondere auf die Benachrichtigung der betroffenen Anteilsinhaber beziehen).

**Artikel 30:**

Die Satzung kann von Zeit zu Zeit durch eine Versammlung der Anteilsinhaber unter Beachtung der Anforderungen an Quorum und Abstimmungen in den Gesetzen von Luxemburg geändert werden. Jede Änderung, welche sich auf die Rechte von Inhabern von Anteilen eines Teilfonds gegenüber denjenigen eines anderen Teilfonds bezieht, unterliegt ferner den erwähnten Anforderungen an Quorum und Mehrheit für den betreffenden Teilfonds.

**Artikel 31:**

Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt werden, werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in seiner jeweils aktuellen Fassung und dem Gesetz von 2010 geregelt.

FÜR GLEICHLAUTENDE KOPIE  
DER KOORDINIERTEN SATZUNG.

Henri HELLINCKX,

Notar in Luxemburg.

Luxemburg, den 11. März 2019.